

Umsatzsteuerbefreiung abgelehnt

Mehrstufiger Vertrieb: Grenze zwischen Sacharbeit und Vermittlungstätigkeit bleibt unscharf

Jürgen Evers

Die Abgrenzung der umsatzsteuerfreien Vermittlung von steuerpflichtigen sonstigen Leistungen stellt den mehrstufigen Vertrieb vor besondere Herausforderungen. Mit Spannung war daher erwartet worden, wie der BFH¹ die Provisionsumsätze eines Vertriebes einschätzt, der Fondsanteile exklusiv in Deutschland über rund 4.000 ungebundene Vermittler abgesetzt hat. Die Leistungen des Vertriebes bestanden darin, Vermittler durch Informationen Schulungen, Werbematerial und Antragsunterlagen zu unterstützen. Eingehende Anträge hatte der Vertrieb darauf überprüft, ob sie ordnungsgemäß und vollständig ausgefüllt waren. Für seine Leistungen erhielt er einmalige Abschluss- und laufende Provisionen, aus denen er Anteile an die Vermittler weitergegeben hat.

Revision wegen immenser wirtschaftlicher Folgen zugelassen

Das FG² hat die Provisionsumsätze des Vertriebes als umsatzsteuerpflichtig angesehen. Wegen der immensen wirtschaftlichen Folgen über den entschiedenen Streitfall hinaus hat das FG die Revision zugelassen. Es erscheine angezeigt, dass der BFH seine bisherige Rechtsprechung präzisiert. Zu klären sei insbesondere, wo die Grenze zwischen bloßer Sacharbeit und Vermittlungstätigkeit verlaufe, zumal sich Abgrenzungsprobleme ergäben und nach wie vor unklar sei, welche Qualität die Nachweis- oder Kontaktaufnahmetätigkeit erreichen müsse, um steuerfrei zu sein. Auch sei bislang nicht abschließend festgelegt, welche genau „spezifische und wesentliche“ Elemente einer steuerfreien Vermittlungstätigkeit seien. Insbesondere sei nicht entschieden, ob auch einzelne Aufgaben, die innerhalb einer Vertriebsorganisation grundsätzlich Hauptvermittlern obliegen, unter den Anwendungsbereich der Steuerbefreiungsvorschriften fallen können. Der BFH hat die Revision zurückgewiesen, ohne auf diese Fragen einzugehen.

Zur Begründung wird u.a. folgendes ausgeführt. Das FG habe weder gegen Denkgesetze noch gegen Erfahrungssätze verstoßen, indem es den Sachverhalt dahin gewürdigt habe, dass die Vermittlungsleistungen durch die Vermittler erbracht worden seien und der Vertrieb nicht verpflichtet gewesen sei, (eigene) Vermittlungsleistungen zu erbringen.

Revisionsrechtlich nicht zu beanstanden sei auch die tatrichterliche Feststellung, die Tätigkeit des Vertriebes habe darin bestanden, Vermittler anzuwerben, zu schulen und im Rahmen ihres Einsatzes zu betreuen und zu unterstützen. Dies gelte auch für die Würdigung, dass die Vermittler den Kundenkontakt hergestellt, die Kunden beraten, die Anträge aufgenommen und dafür gesorgt haben, dass ihnen alle erforderlichen Unterlagen beigelegt werden.

Enthalte ein Vertriebsvertrag die Vorbemerkung, dass der Vertrieb Kunden und Interessenten in Deutschland im Zusammenhang mit Kapitalanlagen in Investmentfonds berät und daran interessiert ist, die Fonds der Investmentfondsgesellschaft in Deutschland „anzubringen“, so könne er dahin ausgelegt werden, dass der Vertrieb nicht verpflichtet sei, (eigene) Vermittlungsleistungen zu erbringen. Dies müsse jedenfalls gelten, wenn von einer Vermittlung bzw. Vermittlerfunktion des Vertriebes nicht die Rede sei. Die Klausel, „the distributor may sell and distribute any shares so purchased, through dealers or otherwise,“ bringe nicht zum Ausdruck, dass der Vertrieb Umsätze zu vermitteln habe. Das die Vermittlung kennzeichnende Handeln gegenüber individuellen Vertragsinteressenten fehle, wenn ein Vertrieb nicht als Mittelperson zu Abschlüssen beitrage, sondern er sich zum Absatz Vertriebspartner bediene und dabei vertriebsunterstützend tätig werde. Für vertriebsunterstützende Tätigkeiten wie die Wahrnehmung von Management- und Kontrollaufgaben könne sich ein Steuerpflichtiger nicht auf Grundsätze berufen, nach denen Vermittlungstätigkeiten arbeitsteilig ausgeführt werden können und die an einer Vermittlung Beteiligten in der Wahl des Organisationsmodells frei sind. Mangle es an der erforderlichen Vermittlungstätigkeit als Leistungshandlung, könne die Steuerfreiheit der Leistung auch nicht über eine erfolgsabhängige Vergütungsregelung begründet werden. Zwar verfolgten Schulungen für Vermittler sowie Werbemaßnahmen des Vertriebes und Vermittlungsaktivitäten der Vermittler das Ziel der Verkaufsförderung. Schulungs- und Auskunftstätigkeiten dienten aber im Kern der allgemeinen Produktinformation, die dem Produktgeber

ohnehin stets obliege. Es komme hinzu, dass sich die Schulung der Vermittler und das Überlassen von Werbematerial an diese lediglich auf die Vermittlungsleistungen der Vermittler beziehen. Unter dem Gesichtspunkt von Haupt- und Nebenleistung seien mehrere Leistungen aber nur dann als einheitlich anzusehen, wenn sie gegenüber demselben Leistungsempfänger erbracht werden; Nebenleistungen Dritter oder an Dritte gebe es nicht.

Chance auf Klärung grundsätzlicher Fragen vertan

Die Entscheidung ist abzulehnen. Dass es dem Vertrieb möglicherweise freigestanden hat, wie er seiner aus dem Alleinvertriebsrecht folgenden Tätigkeitspflicht³ nachkommt, ändert nichts daran, dass die Fondsanteile im Namen und auf Rechnung der Fondsgesellschaft abgesetzt worden sind. Die Tätigkeit des Vertriebes war die eines Handelsvertreters. Deren Kern ist die Vermittlung. Die Stellung als Hauptvertreter schließt dies nicht aus. Die Vermittlung der Untervermittler wird ihm zugerechnet.⁴ Auch konnte der Vertrieb auf Geschäftsabschlüsse einwirken, indem er nicht ordnungsgemäße oder unvollständige Anträge zurückweist oder um deren Nachbearbeitung bittet. Mehr kann die Steuerbefreiung nicht voraussetzen. Der Vertrieb hat auch keine sonstigen Leistungen an Vermittler erbracht. Synallagmatisch standen sich Provision und Geschäftsanbahnung gegenüber. Die Chance, die offenen Grundsatzfragen zu klären, wurde leichtfertig vertan. ■



Jürgen Evers ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.

Anmerkungen

- 1 – XI R 13/11 – VertR-LS – Noramco –
- 2 Urt. v. 24.03.2011 – 6 K 2456/09 – VW 11, 735 = VertR-LS – Noramco –
- 3 vorausgesetzt, deutsches Recht ist anwendbar, vgl. OLG Düsseldorf, Urt. v. 04.06.1993 – 17 U 13/93 – VertR-LS
- 4 Vgl. BGH, Urt. v. 04.06.1975 – I ZR 130/73 – VertR-LS 12 – Lottoannahmestelle –